



Massen-Niederlausitz, den 1. August 2014

23. Jahrgang 2014

Ausgabe Nr. **10**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sallgast vom 15. Juni 2014 und das Nachrücken von Vertretern und der Zusammensetzung der Gemeindevertretungen

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2014 das Wahlergebnis für die Stichwahl für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Sallgast und das Nachrücken folgender Ersatzpersonen festgestellt:

Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sallgast Herr Frank Tischer erreichte bei der Stichwahl mit 320 Stimmen die Stimmenmehrheit. Er ist damit zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sallgast wiedergewählt.

Ergebnisübersicht der Stichwahl

Die Wahlbeteiligung lag bei 49%.
Von 1.303 Wahlberechtigten haben 639 gewählt.
637 Stimmen waren gültig und 2 Stimmen ungültig.

Angetreten sind	Von den abgegebenen gültigen Stimmen erhielten insgesamt	In Prozent
Hofmann, Hartmuth Geburtsjahr 1945 Rentner Poleyer Straße 3 Unabhängige Wählergruppe- Vereinigung Sallgast	317	49,8
Tischer, Frank Geburtsjahr 1963 Medizintechniker Dorfstraße 26 Wählergemeinschaft Göllnitz	320	50,2

In die Gemeindevertretungen sind folgende Bürger nachgerückt:

Gemeinde Crinitz:

Herr Horst Hofmann hat sein Mandat als ehrenamtlicher Bürgermeister angenommen. Da er als Gemeindevertreter Stimmen für zwei Plätze erhielt, bleiben diese zwei Plätze unbesetzt. Die Partei Die Linke erhielt Stimmen für zwei Plätze. Mit Herr Mader gab es nur einen Wahlvorschlag, ein Platz bleibt deshalb unbesetzt. Frau Risse-Gebauer (Einzelwahlvorschlag) und Herr Stolley (CDU) haben ihr Mandat nicht angenommen. Frau Risse-Gebauers Platz bleibt unbesetzt. Herr Stolley trat für die CDU an, dafür rückt Herr Horst-Viktor Scholz für die CDU nach. Für diese Legislaturperiode besteht die Gemeindevertretung somit aus dem Bürgermeister und 6 Gemeindevertretern.

Gemeinde Massen-Niederlausitz:

Da Herr Lutz Modrow die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister angenommen hat rückt als Gemeindevertreterin Frau Carmen Förster als Ersatzperson für die SPD nach.

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:

Herr Ditmar Gurk hat das Mandat als ehrenamtlicher Bürgermeister angenommen. Es rückt dafür Frau Kerstin Michalk nach.

Gemeinde Sallgast:

Herr Frank Tischer hat die Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewonnen und das Amt angenommen. Der frei werdende Platz der Wählergemeinschaft Göllnitz geht an Herrn Andreas Schadock als Nachrücker über.

Ortsbeirat Göllnitz:

Herr Tischer hat auf sein Mandat verzichtet und dafür rückt Frau Michaela Löschke nach.

Beschluss durch den Wahlausschuss vom 17.06.2014

Der Wahlausschuss beschließt einstimmig, die weiteren Aufgaben nach § 60 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz auf den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin zu übertragen.

Massen-Niederlausitz, 18. Juni 2014

G. Weißenborn

Der Wahlleiter und Wahlausschussvorsitzende für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden kann in der Zeit vom **18.08.2014 bis 22.08.2014** im **Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, Zimmer 16, 03238 Massen-Niederlausitz** während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 und 13:00-17:30 Uhr
Mittwoch	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	8:00-13:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über den Seiteneingang barrierefrei erreichbar. Bei Bedarf bitte die Klingel am Haupteingang benutzen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster bedient werden kann.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 1 des Brandenburgischen Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze (§ 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Antrag auf Berichtigung

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Zeit der Einsichtnahme, **spätestens am 30.08.2014 bis 12:00 Uhr** beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 17. August 2014 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beim Amt kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstr. 5, Einwohnermeldeamt einzulegen.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36 des Landkreises Elbe Elster durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 1 BbgLWahlV (**bis zum 30. August 2014**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 S. 2 BbgLWahlV (**bis zum 30. August 2014**) versäumt hat,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 S. 1 Absatz 1 S. 1 BbgLWahlG oder der Einspruchsfrist nach § 18 S. 2 BbgLWahlG entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden, jedoch bis spätestens zum **12. September 2014, 12 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahlunterlagen und Briefwahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Massen-Niederlausitz, 11.07.2014

gez. G. Richter – *Amtsdirektor*
Wahlbehörde

Bekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlräume und das Wahlverfahren für die Wahl zum 6. Brandenburgischen Landtag am 14. September 2014

1. Am **14.09.2014** findet die Wahl zum **6. Landtag Brandenburg** statt. Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinden sind in die unter Punkt 3. aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen und müssen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.

In den Gemeinden befinden sich die Wahllokale für die Wahlbezirke an folgenden Standorten:

Gemeinde Crinitz

Wahlbezirk Crinitz Nr. 1010	Wahlraum: Schule/Feuerwehr, Pestalozzistr. 10, 03246 Crinitz
Wahlbezirk Gahro Nr. 1020	Wahlraum: Gaststätte Lubusch, OT Gahro, Dorfstr. 18, 03246 Crinitz OT Gahro

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Wahlbezirk Lichterfeld Nr. 2010	Wahlraum: Lichterfeld ehemals Konsum, Forststr. 1, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf
Wahlbezirk Lieskau Nr. 2020	Wahlraum: Landgasthaus Jünigk, OT Lieskau, Dorfstr. 4, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf
Wahlbezirk Schacksdorf Nr. 2030	Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, OT Schacksdorf, Dorfstr. 17, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Babben Nr. 3010	Wahlraum: Keilerbar Babben, OT Babben, Dorfstr. 27, 03246 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Betten Nr. 3020	Wahlraum: Gemeindezentrum OT Betten, Dorfstr. 2a, 03238 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Gröbitz Nr. 3030	Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus OT Gröbitz, Dorfstr. 34, 03238 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Lindthal Nr. 3040	Wahlraum: Gemeinderaum, OT Lindthal, Dorfstr. 23, 03238 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Massen Nr. 3051	Wahlraum: Schule, OT Massen, Finsterwalder Str. 11, 03238 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Tanneberg Nr. 3052	Wahlraum: Gastst. Jetzschmann, OT Massen/Tanneberg, Massener Str. 10, 03238 Massen-Niederlausitz
Wahlbezirk Ponnisdorf Nr. 3060	Wahlraum: Bürgerhaus, OT Ponnisdorf, Dorfstr. 11, 03238 Massen-Niederlausitz

Gemeinde Sallgast

Wahlbezirk Dollenchen/Zürchel Nr. 4010	Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, OT Dollenchen, Schulstr. 2, 03238 Sallgast
Wahlbezirk Göllnitz Nr. 4020	Wahlraum: Gaststätte „Rubens Erbkrug“, OT Göllnitz, Saadower Str. 1, 03238 Sallgast
Wahlbezirk Sallgast/Klingmühl/ Henriette/Poley Nr. 4031	Wahlraum: Schule, OT Sallgast Schulstr. 2-4, 03238 Sallgast

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt werden sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahllokale sind überwiegend durch einen Eingang über eine Stufe erreichbar und deshalb nicht barrierefrei. Bei Bedarf wird eine transportable Rampe zur Verfügung gestellt. Sie können diese vorab oder auch noch am Wahltag beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) abfordern. Zur Terminabstimmung melden sie sich bitte unter der Rufnummer 03531 / 782-39 oder 03531 / 782-17.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.
 5. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein, die Person mit Lichtbild ausweisendes Dokument (Personalausweis, Reisepass) mitzubringen.
 6. Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern
 - a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten sowie rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden die Kurzbezeichnungen, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
 7. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
 8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 9. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Landtagswahlkreis, für die der Wahlschein gilt und ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke diese Landtagswahlkreises oder,
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Behörde **Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Wahlbehörde, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Sofern Sie bis zum 17. August 2014 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, aber glauben wahlberechtigt zu sein, melden Sie sich bitte beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), um ihre Registrierung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Sonst laufen Sie Gefahr, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Massen-Niederlausitz, den 11.07.2014

gez. G. Richter – *Amtsleiter*
Wahlbehörde

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen